

Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Nottuln erlassen:

(...)

Artikel I

§ 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln wird hinsichtlich der Beigeordneten gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 14 Beigeordnete/Zuständigkeit für Dienstrechtliche Entscheidungen

(1) (gestrichen)

(2) Entscheidungen für die Bedienstete oder den Bediensteten in Führungsfunktion, der bzw. dem das Amt der Kämmerin bzw. des Kämmerers übertragen wird, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des bzw. der Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu treffen.

Dabei handelt es sich insbesondere um Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt hinsichtlich der Änderung des § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung am 16.04.2024 und hinsichtlich der Änderung des § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.